



Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderungsanordnung vom 07.02.2022

Bodenordnungsverfahren: Ballerstedt

Landkreis: Stendal

Verfahrens-Nr.: SDL 4/0145/06

Aufgrund des § 63 (2) des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der jeweils geltenden Fassung wird das mit Beschluss vom 17.11.2015 eingeleitete und mit Änderungsanordnung vom 28.03.2019 geringfügig geänderte Bodenordnungsgebiet noch einmal geringfügig geändert.

1. Verfahrensgebiet

Zu dem Verfahrensgebiet **Ballerstedt** werden folgende Flurstücke hinzugezogen und gleichzeitig aus dem Verfahrensgebiet der **Flurbereinigung A14 – Erxleben** ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ballerstedt	2	293
	5	190; 193

Aus dem Verfahrensgebiet **Ballerstedt** werden folgende Flurstücke ausgeschlossen und gleichzeitig zu dem Verfahrensgebiet der **Flurbereinigung A14 – Erxleben** hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ballerstedt	2	292
	5	189

Aus dem Verfahrensgebiet **Ballerstedt** wird außerdem folgendes Flurstück ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Ballerstedt	4	119

Die Grenze des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst damit eine Fläche von rd. 1225 ha.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke werden Mitglied der mit dem Beschluss vom 17.11.2015 entstandenen „Teilnehmergeinschaft Ballerstedt“.

3. Gründe

Die Flurstücke, die aus dem Flurbereinigungsverfahren (FBV) A14-Erxleben in das Bodenordnungsverfahren (BOV) Ballerstedt überführt werden, sind aus Zerlegungsmessungen im Flur-

bereinigungsverfahren entstanden und aufgrund ihrer örtlichen Lage dem BOV Ballerstedt zuzuführen. Dies dient der sinnvollen Arrondierung beider Gebiete. Dies gilt in analoger Weise für die Flurstücke, die aus dem BOV Ballerstedt in das FBV A14-Erxleben überführt werden.

Das weitere auszuschließende Flurstück ist durch Zerlegungsvermessung im BOV Ballerstedt entstanden. Da dieses Flurstück für das Bodenordnungsverfahren nicht erforderlich ist, erfolgt der Ausschluss.

Die Änderung wird im Flurbereinigungsverfahren A14 – Erxleben gleichzeitig angeordnet.

4. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.

- b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) und b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal eingelegt werden.

Im Auftrag



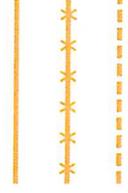
Dr. Paschke
Sachbearbeiterin



Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

Zeichenerklärung:
 Gebietsgrenze
 Gebietsgrenze, ungueltig
 Gebietsgrenze, neu



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
 39576 Stendal, Akazienweg 25
 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Bodenordnungsverfahren nach §56 LwAnpG

Verfahrensname: Ballerstedt
 Verfahrensnummer: SDL062

Gebietskarte

Änderungsanordnung Nr. 2 vom 07.02.2022

Landkreis: Stendal
 Aktenzeichen: SDL062
 Maßstab: ca. 1 : 20000
 Größe des Gebietes: ca. 1225 ha
 Druckdatum: 07.02.22

Quellenvermerk
 Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage TK 1 : 25000).
 © LVRmGeo LSA (www.lvrimges.sachsen-anhalt.de/010312)

